

hält, hat deshalb eine jährliche Abgabe von drei Thalern für jeden Hund, welche in zwei Raten, und zwar in den Monaten Januar und Juni, mit je 1 Thlr. 15 Ngr. an die Polizei-Expedition abzuführen ist, zu entrichten. Bei Gelegenheit dieser Steuernzahlung erhält der Eigenthümer des Hundes ein an dem Halse des letzteren zu befestigendes Zeichen ausgehändigt, an welchem der Scharfrichter, der behufs des Einfangens herrenloser Hunde häufige Umgänge in der Stadt zu halten hat, erkennt, daß die Steuer gezahlt ist. Es sind daher auch diejenigen Hunde, welche, obwohl gehörig besteuert, vom Scharfrichter ohne beregtes Zeichen betroffen werden, als herrenlos zu betrachten und sollen von demselben eingefangen, deren Eigenthümern jedoch unter der Bedingung zurückgegeben werden, daß dieselben binnen 3 mal 24 Stunden in der Scharfrichterei sich melden und die Futterkosten, wofür täglich 1—3 Neugroschen gerechnet werden dürfen, ingleichen 5 Ngr. Scharfrichtergebühren sofort erlegen, überdies aber wird gegen eine fernere Gebühr von 2 Ngr. ein neues Zeichen verabreicht. Falls jedoch die Abholung von dergleichen Hunden binnen 4 mal 24 Stunden nicht erfolgt, so können dieselben entweder getödtet oder nach Befinden zum Besten der Almosencasse verwerthet werden. Befreiungen von dieser Abgabe finden nur bei denjenigen Hunden, welche zur Sicherung des Eigenthums an Ketten, außerdem aber nur bei den Hausbesitzern statt, welche wegen der isolirten Lage ihrer Wohnungen Hunde halten müssen. Es sind daher auch die hier in Garnison stehenden Militairs zu Abentrichtung dieser Abgabe gehalten, wenn sie Hunde besitzen. Junge Hunde, welche noch nicht 6 Wochen alt, sind dieser Abgabe ebenfalls nicht unterworfen. Auch ist von Hunden, welche in der zweiten Hälfte des Jahres angeschafft werden, nur die Hälfte der geordneten Abgabe zu entrichten. Fremde, welche sich allhier auf mehrere Monate niederlassen und deshalb mit Aufenthaltskarte versehen werden, haben von den ihnen zugehörigen Hunden die festgesetzte Steuer gleichfalls nach Maßgabe der Zeitdauer ihres Aufenthaltes abzuführen, und liegt es denjenigen Hausbesitzern, bei denen sich dergleichen Fremde einmieten, ob, die Letzteren hiervon in Kenntniß zu setzen. Ueber An- und Abschaffung eines Hundes ist Anzeige in der Polizei-Expedition zu erstatten, und sollen diejenigen, welche das erstere anzudeuten unterlassen, mit 1 Thaler bestraft werden, diejenigen aber, welche einen Hund abschaffen, ohne die Anzeige darüber bewirkt zu haben, so lange zur Zahlung der Hundesteuer verpflichtet sein, bis die Abmeldung des Hundes erfolgt ist. Endlich sollen alle diejenigen, welche die Hundesteuer auf irgend eine Weise hinterziehen, oder dazu behilflich sind, außer der Verpflichtung zur Abentrichtung des Hundesteuerbetrags mit 1 bis 5 Thaler Geldstrafe belegt werden. Bef. vom 5. Jan. 1852, 29. Decbr. 1865 und 2. Januar 1868.

h) Sanitätspolizeiliches.

33. Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß von Schulkindern mit Präparaten von Quecksilber, ja sogar mit Pulver auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie im Freien Unfug getrieben worden ist. Um diesem Unfuge zu steuern und Unglücksfälle zu verhüten, warnt der Rath vor dem Verkauf von Pulver und der oben erwähnten Präparate an Kinder und andere Personen, von welchen ein unvorsichtiger Gebrauch zu besorgen, fordert zugleich Eltern und Erzieher zur strengen Aufsicht über ihre Kinder und Pflegebefohlenen auf, und wird